

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

110

Gesetz: ZPO §§ 258, 323, 256; BGB §§ 195, 196, 246, 254, 242

Leitsätze:

- 1) Selbst dann, wenn die Einrede der Verjährung von der Beklagten erhoben ist, wird dadurch allein eine gegen eine Behörde gerichtete Feststellungsklage nicht ohne weiteres wegen fehlenden Feststellungsinteresses unzulässig.
- 2) Der vom Reichsarbeitsgericht ausgesprochene Grundsatz, daß sich der Arbeitnehmer selbst darum kümmern müsse, ob der Arbeitgeber die ihm auf dem Gebiet der Sozialversicherung obliegenden Pflichten erfüllt, kann heute nicht mehr uneingeschränkt Geltung fordern.

Aktenzeichen: 1 AZR 388/61

Urteil des BAG vom 21. September 1962

LAG Bayern.
(Nürnberg)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Verkündet

am 21. September 1962

gez. Henkelmann,
Regierungsassistentin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. September 1962 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Gerland und Vetter für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern, Sitz Nürnberg, vom 30. Mai 1961 - 6 Sa 75/61 N - wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der im Jahre 1892 geborene Kläger war vom 1. Juli 1948 bis zum 31. Juli 1957 beim Flurbereinigungsamt B des beklagten Freistaats B als techn. Angestellter beschäftigt. Sodann schied er wegen der Erreichung der Altersgrenze aus dem Dienst aus. Beide Parteien waren kraft Organisationszugehörigkeit tarifgebunden an den Tarifvertrag über eine ergänzende Regelung zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter der Länder vom 10. Juni 1952. § 1 Abs. 1 dieses Vertrages bestimmt:

"Zusatzversicherungspflichtigen Angestellten, die wegen Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze angestelltenversicherungsfrei sind, aber die Möglichkeit der Selbstversicherung oder freiwilligen Weiterversicherung bei der Angestelltenversicherung haben, wird die Auflage gemacht, sich - unbeschadet der Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) - in der Angestelltenversicherung (nach § 21 AVG) freiwillig zu versichern. Der Dienstberechtigte trägt längstens auf die Dauer des Dienstverhältnisses die Hälfte des Versicherungsbeitrages, der dem höchsten Pflichtversicherungsbeitrag entspricht. Der von dem Angestellten zu tragende Teil des Versicherungsbeitrags wird von den Dienstbezügen einbehalten und zusammen mit dem Arbeitgeberbeitrag an den Versicherungsträger abgeführt."

Am 1. Juli 1950 war der Kläger wegen Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze aus der Angestelltenversicherungspflicht ausgeschieden. Deshalb hatte der Beklagte in der Zeit vom 1. September 1950 bis zum 30. September 1955 für den Kläger keine Sozialversicherungsbeiträge bezahlt. In der Zeit vom 1. Oktober 1955 bis zum Ausscheiden des Klägers hatte der Beklagte (mit Ausnahme des März 1957) Versicherungsbeiträge für den



Kläger abgeführt, und zwar gemäß § 8 des den Tarifvertrag vom 10. Juni 1952 aufhebenden Tarifvertrages vom 31. Juli 1955 über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeiter und Angestellten der Länder, der im wesentlichen dem § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 10. Juni 1952 entspricht.

Der Kläger ist der Auffassung, daß der Beklagte auch aufgrund des Tarifvertrages vom 10. Juni 1952 seit dessen Inkrafttreten am 1. Juli 1952 für ihn hätte Versicherungsbeiträge zur freiwilligen Weiterversicherung abführen müssen. Dieser Pflicht sei der Beklagte schuldhaft nicht nachgekommen. Dadurch sei ihm, dem Kläger, ein Schaden (niedrigere Rente) entstanden, den ihm der Beklagte ersetzen müsse.

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß der Beklagte ihm denjenigen Schaden zu ersetzen hat, der seit dem 1. Juli 1957 dadurch entstanden ist und noch entstehen wird, daß der Beklagte die Hälfte des höchsten Angestellten-Versicherungsbeitrages vom 1. Juli 1952 bis zum 30. September 1955 zugunsten des Klägers an den Versicherungsträger nicht abgeführt hat. Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Das Arbeitsgericht hat dem Klageantrag mit der Maßgabe entsprochen, daß auf den von dem Beklagten an den Kläger zu leistenden Schadenersatzbetrag 846,-- DM angerechnet werden, die vom Beklagten am 18. Dezember 1958 an den Kläger bezahlt worden sind. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil erster Instanz hat das Landesarbeitsgericht unter Zulassung der Revision zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

I. Das Landesarbeitsgericht hat das Vorliegen eines Feststellungsinteresses auf Seiten des Klägers, dessen

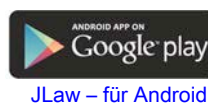


Vorhandensein stets von Amts wegen ohne Rücksicht auf die Einlassung der Parteien hierzu geprüft werden muß, und zwar auch in der Revisionsinstanz, mit der Begründung bejaht, daß die Feststellungsklage weiter gehe als die Leistungsklage. Das ist rechtsirrig.

Es ist zu beachten, daß die hier vom Kläger verlangte Leistung des Beklagten, nämlich die Zahlung einer Schadenersatzrente, nicht abhängig ist von einer Gegenleistung des Klägers; denn der Kläger ist aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden, und er hat deshalb keine Arbeitsleistung mehr zu erbringen. In Fällen dieser Art ist nach § 258 ZPO eine Klage auf zukünftige Leistung möglich, selbst wenn keine Gefährdung hinsichtlich der nach Erlaß des Urteils fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen vorliegt. Eine solche Klage ist eine Leistungsklage wie jede andere. Sie würde also wie jede andere Leistungsklage die Möglichkeit einer Feststellungsklage ausschließen.

Dem steht auch nicht entgegen, daß die Renten dynamisch gestaltet sind und daher der Höhe nach in Zukunft schwanken können, worauf der Kläger hinweist. Denn für diesen Fall steht § 323 ZPO zur Verfügung. Das Feststellungsinteresse des Klägers könnte also nur dann bejaht werden, wenn eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz zu machen wäre, daß dann, wenn eine Leistungsklage erhoben werden kann, eine Feststellungsklage unzulässig ist.

Eine solche Ausnahme kann hier nicht schon deshalb gemacht werden, weil eine Berechnung der Klageforderung erforderlich wäre. Das Landesarbeitsgericht bezeichnet diese Berechnung als nicht kompliziert. Dem ist zuzustimmen; denn sachkundige Personen sind ohne weiteres in der Lage, die Differenz auszurechnen, um die die jetzige Rente des Klägers niedriger ist als die Rente, die er erhalten haben würde, wenn gemäß dem Tarifvertrag vom 10. Juni 1952 vorgefahren worden wäre. Äußerstenfalls könnte Klarheit hierüber durch eine Auskunft der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte geschaffen werden. Jeden-



falls sind das keine solchen Schwierigkeiten, die es verbieten würden, die Möglichkeit der Erhebung einer Leistungsklage zu bejahen.

Gleichwohl ist dem Landesarbeitsgericht in diesem Punkt im Ergebnis beizutreten; denn allgemein wird die Feststellungsklage dann zugelassen, wenn der Gläubiger zwar eine Leistungsklage erheben könnte, der Schuldner aber eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist. Um eine solche handelt es sich beim Beklagten. In solchen Fällen nimmt die Rechtsprechung an, daß der öffentlich-rechtliche Dienstherr sich dem Urteil eines staatlichen Gerichts auch dann beugen wird, wenn es sich nur um ein Feststellungsurteil handelt (nähere Nachweise siehe AP Nr. 6 zu § 198 BGB). Das gilt allerdings nur dann, wenn zu erwarten ist, daß durch das Feststellungsurteil der Streit zwischen den Parteien endgültig beigelegt sein wird. Etwas anderes gilt auch für eine Feststellungsklage gegen einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn dagegen dann, wenn nach Durchführung des Feststellungsprozesses ein neuer Prozeß, nämlich ein Leistungsprozeß, zu erwarten ist.

Der Beklagte hat im Rechtsstreit die Auffassung vertreten, hier liege ein Fall der letzteren Art vor. Dem ist jedoch nicht zu folgen.

1. Zwar sind Rentenberechnungen im allgemeinen nicht besonders einfach. Aber immerhin handelt es sich doch um feststehende Werte, und diese können objektiv ermittelt werden. Es kann nicht angenommen werden, daß wegen der Höhe der Rente ein verständiger Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes es auf einen neuen Rechtsstreit ankommen lassen wird. Darauf aber kommt es bei der Beurteilung der Frage nach dem Vorliegen des Feststellungsinteresses an.

2. Auch der Einwand des Mitverschuldens des Klägers zwingt nicht dazu, daß mit der Möglichkeit eines neuen Prozesses gerechnet werden müßte. Über den Einwand des



Mitverschuldens muß vielmehr schon im Feststellungsprozeß entschieden werden. Notfalls muß bereits im Feststellungsprozeß ein geltend gemachter Schaden auf die Parteien verteilt werden, indem ausgesprochen wird, daß der Beklagte nur einen bestimmten Bruchteil des dem Kläger entstandenen Schadens zu ersetzen hat. Deshalb ist nicht anzunehmen, daß wegen dieses Punktes ein neuer Prozeß anhängig gemacht werden müßte.

3. Das Gleiche gilt für die Frage der Verwirkung. Auch sie muß bereits im Feststellungsprozeß endgültig entschieden werden. Liegt eine Verwirkung vor, so muß die Feststellungsklage in vollem Umfang abgewiesen werden. Dann ist für einen Leistungsprozeß kein Raum mehr.

Zudem ist der Beklagte in der Revisionsinstanz ausdrücklich von dem von ihm früher vorgebrachten Einwand der Verwirkung abgerückt. Das entbindet mit Rücksicht auf den materiell-rechtlichen Charakter des § 242 BGE den Senat zwar nicht davon, dieser Frage von Amts wegen nachzugehen. Die vom Senat in dieser Richtung vorgenommene Prüfung hat jedoch ergeben, daß hinsichtlich der Frage der Verwirkung die Ausführungen des angefochtenen Urteils aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden sind.

Nach Bl. 72 der vom Landesarbeitsgericht in Bezug genommenen und deshalb vom Senat zu verwertenden Personalakte des Klägers hat dieser schon früh, nämlich am 29. August 1950, seinen Willen kundgetan, für die Zeit nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst des Beklagten infolge Erreichens der Altersgrenze jeder nur möglichen Altersversorgung teilhaftig zu werden. Diesen Wunsch hat er ausweislich der vom angefochtenen Urteil ebenfalls zum Gegenstand der Verhandlung gemachten Gerichtsakten dieses Rechtsstreites nach Inkrafttreten des Tarifvertrages vom 10. Juni 1952, nämlich am 22. August 1952 (Bl. 75), ausdrücklich wiederholt. Er ist davon auch durch Schreiben vom 25. August 1952 (Bl. 76) nicht abgerückt. Lediglich hinsichtlich der Zusatzversicherung nicht aber hinsichtlich der hier zur Rede stehenden



freiwilligen Weiterversicherung⁷ äußert er dort Bedenken in der Richtung, daß diese für ihn infolge seines Lebensalters nicht mehr infrage komme, was er als Härte bezeichnet. Auch dadurch gab er zu erkennen, wie sehr ihm an einer Altersversorgung gelegen war. Ob sich der Kläger hinsichtlich der Zusatzversicherung in einem Irrtum befand, bedarf keiner Erörterung, da es im Prozeß nicht auf sie, sondern auf die Weiterversicherung ankommt.

Der Beklagte hat nicht vorgetragen, daß der Kläger zu irgendeiner Zeit von seinem Wunsch nach einer möglichst umfassenden Altersversorgung abgerückt wäre. Aus Bl. 214 der Personalakte ergibt sich, daß der Kläger diesen Wunsch auch am 14. März 1957 ausdrücklich wiederholt hat. Das ist übrigens für die Jahre 1956 und 1957 nach Bl. 27 der Vorinstanzakten sogar unstreitig. Zudem hat der Beklagte im Abhilfebescheid vom 24. April 1958, Hülle Bl. 14 - 20 der Vorakten, selbst bestätigt, welches Interesse der Kläger an seiner Weiterversicherung gezeigt hat.

Unter diesen Umständen bleibt für die Annahme kein Raum, der Beklagte habe sich, durch das Verhalten des Klägers veranlaßt, darauf einrichten können, daß der Kläger von seinem Wunsch auf eine möglichst umfassende Altersversorgung abrücken oder gar auf den durch Tarifvertrag begründeten Anspruch, freiwillig weiter versichert zu werden - falls das rechtlich überhaupt möglich gewesen wäre - verzichten würde.

4. Das Feststellungsinteresse kann schließlich auch nicht im Hinblick darauf verneint werden, daß der Beklagte im Prozeß die Einrede der Verjährung erhoben hat; denn diese greift, wie bereits jetzt eindeutig festgestellt werden kann, nicht durch.

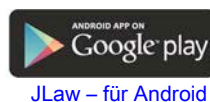
Die Klage ist im Dezember 1957 erhoben worden. Mit ihr war jedoch zunächst die Feststellung erstrebt worden, daß der Beklagte zur Zahlung von Versicherungsbeiträgen verpflichtet sei. Erst im Jahre 1961 (Bl. 13 der Vorakten) ist der Schadenersatzanspruch rechtshängig geworden. Das hat das Landesarbeitsgericht übersehen.



Gleichwohl ist eine Verjährung nicht eingetreten, da hier die regelmäßige Verjährungsfrist des § 195 BGB zum Zuge kommt. Dagegen kommt eine zweijährige Verjährung hier nicht zur Anwendung. Sie könnte nur eingreifen aufgrund der Ausnahmebestimmung des § 196 Abs. 1 Nr. 8 EGB, in dem von Gehalts-, Lohn und anderen Dienstbezügen die Rede ist. Was nicht hierunter fällt, unterliegt der 30-jährigen Normalverjährung.

Die Auffassung des Beklagten, daß die zweijährige Verjährung in Fällen der hier streitigen Art eingreife, wird zwar von Staudinger, BGB, 10. Aufl., § 196 Anm. 26 geteilt. Die übrige Literatur und Rechtsprechung, auf die sich der Beklagte bezieht, trifft jedoch nicht den Streitfall, sondern Schadenersatzansprüche, die an die Stelle von Gehaltsansprüchen getreten sind (Hueck-Nipperdey, Lehrbuch, 6. Aufl., Band 1 Seite 265; Palandt, BGB, 19. Aufl., Einführung vor § 194 Anm. 3 und § 196 Anm. 9; Reichsgerichtsräte-Kommentar zum BGB, 11. Aufl., § 196 Anm. 54; RG JW 18, 550; RA JW 39, 1581 [betrifft Pensionsansprüche]; RAG ARS 43, 66 [betrifft Auslagen]; RGZ 116, 281 [betrifft Ansprüche aus einem Kaufvertrag]). Darum handelt es sich hier nicht, was der Beklagte verkennt.

Bereits das Reichsarbeitsgericht hat in HRR 39, 610 die Auffassung vertreten, daß in Fällen der vorliegenden Art die 30-jährige Verjährung gelte. Dem ist zuzustimmen; denn es handelt sich hier nicht um einen Anspruch auf mit Gehaltszahlungen vergleichbare wiederkehrende Leistungen der Arbeitgeber, die an den Arbeitnehmer zu erbringen sind. Selbst die wiederkehrenden Leistungen, zu denen der Beklagte nach dem Tarifvertrag verpflichtet gewesen war, waren nicht an den Arbeitnehmer, sondern an den Versicherungsträger zu erbringen. Auch der Erfüllungsanspruch würde deshalb nicht der zweijährigen Verjährung unterliegen. Noch weniger gilt das für den Schadenersatzanspruch, um den es hier allein geht. Da nur dessen Verjährung in Rede steht, kommt es nicht darauf an, ob die Versicherungspflicht selbst auf Gesetz, Tarifordnung oder Tarifvertrag beruhte.



Daß für den im Prozeß allein noch geltend gemachten Schadenersatzanspruch nicht die kurze Verjährung des § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB, vielmehr die 30-jährige Verjährung infrage kommt, ist auch schon vom Bundesarbeitsgericht AP Nr. 15 zu § 16 AOGÖ ausgesprochen worden. Daran ist aus den oben erörterten Gründen festzuhalten.

Kann deshalb der Beklagte mit der Einrede der Verjährung nicht durchdringen, so bedarf die Frage keiner Entscheidung, ob über diese Einrede schon im Feststellungs- oder erst im Leistungsprozeß entschieden werden kann (vgl. dazu 1 AZR 25/61 vom 23. Februar 1962, insoweit zum Abdruck in der amtlichen Sammlung des Bundesarbeitsgerichts vorgesehen). Denn selbst wenn die Entscheidung über die Einrede der Verjährung erst im Leistungsprozeß erfolgen könnte, so ist doch bei der Prüfung der Frage des Feststellungsinteresses darauf abzustellen, ob ein verständiger Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes nach Ergehen einer die Einrede der Verjährung behandelnden und sich gegen die Verjährung aussprechenden Entscheidung im Feststellungsprozeß mit einiger Wahrscheinlichkeit es auf einen neuen Rechtsstreit über die Leistung ankommen lassen würde. Diese Frage ist zu verneinen; denn auch insoweit muß von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß sich der öffentliche Dienstherr dem Urteil eines staatlichen Gerichts beugen wird, selbst wenn dieses noch nicht in dem Sinne endgültig ist, daß aus ihm vollstreckt werden könnte.

II. 1. In der Sache selbst geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß der Kläger am 1. Juli 1952 die Voraussetzungen erfüllt habe, die nach § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 10. Juni 1952 zum Eingehen der Weiterversicherung berechtigten. Das wird im angefochtenen Urteil allerdings nicht weiter begründet. Die Revision erhebt insoweit gegen dieses Urteil jedoch keine Bedenken.

Zwar ist die Frage, ob der Kläger zum Personenkreis des § 1 Abs. 1 des genannten Tarifvertrages gehörte, eine Frage des materiellen Rechts und deshalb auch ohne Rüge in der Revisionsinstanz zu erörtern. Aber die Par-



teilen können doch durch ihren Vortrag zu erkennen geben, inwieweit sie das Vorhandensein bestimmter Anspruchsvoraussetzungen tatsächlicher Art außer Streit stellen wollen. Da der Beklagte bereits vor Beginn des Prozesses in seinem Antrag vom 21. Januar 1958 (Bl. 278 der Personal-Akte) an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Anspruchsberechtigung des Klägers gemäß § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 10. Juni 1952 selbst unterstrichen hatte, bestehen keine Bedenken dagegen, daß das Landesarbeitsgericht insoweit von einer weiteren Prüfung abgesehen hat.

2. Das angefochtene Urteil ist der Meinung, der dem Kläger streitlos entstandene Schaden, der durch die ebenfalls unstreitige Nichtbeachtung der tariflichen Vorschriften herbeigeführt worden ist, sei allein auf das Verschulden des Beklagten zurückzuführen, ohne daß ein Mitverschulden des Klägers infrage komme. Entgegen der Ansicht der Revision ist auch dieser Auffassung des Landesarbeitsgerichts zuzustimmen. Das ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

§ 1 des Tarifvertrages bestimmt zunächst, daß die Behörde die Hälfte des Versicherungsbeitrages trägt. Er bestimmt weiter, daß der Arbeitnehmeranteil von den Dienstbezügen des Angestellten einbehalten und an den Versicherungsträger abgeführt werden muß. Daraus ergibt sich, daß bereits der Tarifvertrag in erster Linie ein Tätigwerden des Dienstherrn fordert.

Hinzukommt der Ministerialerlaß vom 8. Juli 1952, auf den der Kläger mit Schreiben vom 22. August 1952 verwiesen hat. In ihm ist u. a. bestimmt:

"3. Soweit zusatzversicherungspflichtige Angestellte erklären, daß sie keine Möglichkeit zur Selbstversicherung oder freiwilligen Weiterversicherung bei der Angestellten-Versicherung haben, ist dies durch eine Bescheinigung der zuständigen Landesversicherungsanstalt nachzuweisen.

4. Die Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung nach § 1 TV werden gem. § 13 Abs. 3 der 2. LAV



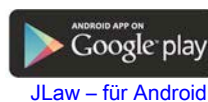
116

v. 24. April 1942 (RGBI. I S. 252) durch Verwendung von Marken entrichtet. Zu diesem Zweck ist die Versicherungskarte von den Angestellten einzuverlangen und zusammen mit den anderen Arbeitspapieren bei der Beschäftigungsstelle zu hinterlegen. Für den rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Umtausch der Versicherungskarten ist wie bei versicherungspflichtigen Angestellten zu sorgen. Der Beitragsanteil des Angestellten ist von den laufenden Bezügen einzubehalten. Der Arbeitgeberbeitrag ist in der gleichen Weise wie bei einer Pflichtversicherung in der Gehaltsliste nachzuweisen und zusammen mit den Dienstbezügen zu buchen

Auch hier sind also Verpflichtungen des Arbeitgebers begründet, die ihn zu einem Tätigwerden zwingen. Von der Initiative des Angestellten hinsichtlich der Weiterversicherung ist dagegen nichts gesagt. Daraus folgt, daß die Initiative zunächst jedenfalls allein beim Beklagten lag.

Zwar hat das Reichsarbeitsgericht angenommen, daß sich der Angestellte um seine Versicherung selbst kümmern müsse (ARS 15, 560; 31, 304 Arbeitgeberwechsel; HRR 39, 610). Das war für die damalige Zeit zutreffend, da damals die Verhältnisse auf dem Gebiet des Sozialversicherungswesens noch einfach lagen. Heute aber sind sie außerordentlich schwierig geworden. Auch muß im einzelnen Fall die Vorbildung des Angestellten berücksichtigt werden. Beim Kläger handelt es sich um einen Techniker, dem naturgemäß Fragen des Versicherungsrechts fern liegen. Ihm gegenüber stand die Behörde, die immerhin über Sachverständige verfügte, mindestens aber Stellen zur Verfügung hatte, bei denen sie sich unentgeltlich Rat holen konnte. Es geht nicht an, daß sie ihre Angestellten in diesen Fragen an ihre Gewerkschaft verweist. Sonst würden die Gewerkschaftsmitglieder, die sich an ihre Gewerkschaft wenden können, dann, wenn sie das unterlassen, insoweit schlechter gestellt werden als die nicht organisierten Arbeitnehmer, die sich nicht an eine Ge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



werkschaft wenden können und denen deshalb ein solches Unterlassen nicht zur Last gelegt werden könnte.

Zwar stellt § 254 EGB in erster Linie auf die Verursachung, nicht auf das Verschulden ab. Es muß aber berücksichtigt werden, daß die Sorgfaltspflicht bei der heutigen komplizierten Rechtslage auf dem Rentengebiet in erster Linie bei der Behörde liegt. § 254 BGB kann zuungunsten des Arbeitnehmers nur dann angewendet werden, wenn besondere Umstände vorliegen, die geeignet sind, einen Fehler der Behörde herbeizuführen oder zu begünstigen, und wenn diese besonderen Umstände vom Arbeitnehmer zu vertreten sind. In anderen Fällen dagegen kann heute nicht mehr gesagt werden, der Arbeitnehmer müsse sich um seine Belange auf dem Gebiet der Rentenversicherung selbst kümmern.

Zwar handelt es sich im Streitfall nicht um die gesetzliche, sondern um eine tarifvertragliche Versicherungspflicht. Der Tarifvertrag ist nicht für allgemein verbindlich erklärt worden. Anspruchsberechtigt aus ihm sind also nur Gewerkschaftsmitglieder gewesen. Der Kläger war jedoch z. Z. des Abschlusses des Tarifvertrags Gewerkschaftsmitglied, und der Beklagte hat sich nicht darauf berufen, daß ihm das nicht bekannt gewesen wäre. Zudem ist auch in diesem Zusammenhang der Ministerialerlaß vom 8. Juli 1952 von Bedeutung, der dazu bestimmt:

"8. Da der Tarifvertrag den davon betroffenen Angestellten die Verpflichtung zur freiwilligen Versicherung auferlegt, kann er vorbehaltlich einer späteren Allgemeinverbindlicherklärung gegenüber nicht tarifgebundenen (§ 3 Abs. 1 des Tarifsvertragsgesetzes) Angestellten nur angewendet werden, wenn sein Inhalt durch eine zusätzliche Vereinbarung zum Inhalt des Arbeitsvertrages gemacht wird. Angestellte, die es ablehnen, eine solche Vereinbarung abzuschließen, sind gegen Unterschrift über die Vorteile, die der Tarifvertrag bringt, zu belehren und darauf hinzuweisen, daß sie mit späterer zusätzlicher Versorgung nicht rechnen können.



1.1.6

9. Künftig ist die Tarifvereinbarung vom 10. Juni 1952 ausdrücklich zum Gegenstand aller neu zu schließenden Einzelarbeitsverträge zu machen."

Hiermit gab der Beklagte sein Interesse daran zu erkennen, daß die tarifliche Regelung grundsätzlich in allen Fällen angewendet werden sollte, und zwar selbst auf die Nichttarifgebundenen. An diese sollte von den Behörden herangetreten werden. Auch daraus folgt, daß die Pflicht zur Initiative allen Angestellten gegenüber ohne Rücksicht auf deren Tarifbindung der Behörde oblag.

Anspruchsgrundlage für die Klageforderung ist allerdings nur der Tarifvertrag. Der Ministerialerlaß stellt an sich keine Anspruchsgrundlage dar. Denn der öffentlich-rechtliche Dienstherr kann nicht einseitig durch Erlaß die Arbeitsbedingungen normieren (AP Nr. 25 zu § 256 ZPO). Gleichwohl erscheint der Ministerialerlaß nicht ohne Bedeutung; denn er läßt erkennen, daß der Beklagte hinsichtlich der Weiterversicherung alle Angestellten, die dafür infrage kamen, gemäß den Vorschriften des Tarifvertrages weiter zu versichern gewillt war. Damit hat er sich selbst eine Ordnung gesetzt, so daß auch der Kläger erwarten konnte, daß er nicht nur, was sich schon aus der Tarifbindung ergab, in den Genuß der Weiterversicherung kam, sondern daß er auch im übrigen gemäß dem Erlaß behandelt wurde. Da er ein großes Interesse daran hatte und durch seine Schreiben ausdrücklich bekundet hatte, weiter versichert zu werden, dies aber aus Gründen, die der Beklagte auch im Rechtsstreit nicht aufklären konnte, gleichwohl nicht erreichen konnte, obwohl unstreitig alle Voraussetzungen bei ihm vorlagen, trifft den Beklagten ein erhebliches Verschulden. Denn dieser war verpflichtet, von sich aus an den Kläger heranzutreten und alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen, die einer Weiterversicherung entgegenstanden.

Der richtig angewendete Ministerialerlaß wirkt sich somit zugunsten der von ihm betroffenen Arbeitnehmer aus. Durch ihn wurde die Verpflichtung des Arbeitgebers

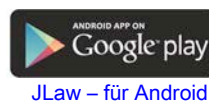


begründet, das Notwendige zu unternehmen, um eine Weiterversicherung aller infrage kommenden Arbeitnehmer zu ermöglichen. Gleichzeitig gab der Ministerialerlaß den mit der Materie betrauten Beamten oder Angestellten der Behörde so genaue Weisungen, daß es für sie nicht schwer war zu erkennen, wie sie sich verhalten mußten. Wenn sie sich gleichwohl entgegen diesen Vorschriften unrichtig verhielten und Bedenken sahen, wo offenbar keine waren, so ist ihr Verschulden, für das der Beklagte einstehen muß, umso schwerer. Nur ein ganz erhebliches Mitverschulden der geschädigten Angestellten kann demgegenüber ins Gewicht fallen. Ein solches ist auf Seiten des Klägers nicht festzustellen.

Der Beklagte hatte nicht nur die Verpflichtung, die richtigen Beiträge abzuführen, sondern auch die, seine Arbeitnehmer über die ihnen zustehenden Ansprüche zutreffend zu belehren (AP Nr. 16 zu § 3 TO.A; vgl. dazu auch Nr. 8 a. E. des Ministerialerlasses). Aus den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ergibt sich, daß er diese Verpflichtungen verletzt hat. Dagegen ist nicht festzustellen, daß der Kläger in für die Entscheidung erheblichem Umfang zur Entstehung des Schadens mit beigetragen hätte.

Zu Unrecht beruft sich der Beklagte in diesem Zusammenhang auf das Schreiben des Klägers vom 24. November 1955, Bl. 77 der Vorinstanzakten, in dem betont ist, daß der Kläger in der Angestelltenversicherung die erforderliche Wartezeit nicht erfüllen könne. Dieses Schreiben stammt aus einer Zeit, in der der Beklagte die Weiterversicherung des Klägers bereits - allerdings verspätet - durchgeführt hatte. Es kann also nicht ursächlich dafür gewesen sein, daß die Beklagte drei Jahre vorher ihre Pflichten hinsichtlich der Weiterversicherung verletzte.

Soweit der Beklagte dem Kläger vorwirft, er habe die Anforderungen hinsichtlich des Nachweises der Weiterversicherungsmöglichkeit nicht beachtet und seine Ver-



sicherungskarte erst nach 1955 vorgelegt, wurde auch durch ein solches etwaiges Verhalten des Klägers der Beklagte nicht seiner Verpflichtung enthoben. Vielmehr muß auch in einem solchen Fall von einer Behörde gefordert werden, daß sie ihren Angestellten eindeutig auf die Folgen eines etwaigen Zögerns hinweist. Insoweit trägt der Beklagte lediglich vor, er habe darauf hingewiesen, daß der Name des Klägers in der Versicherungskarte falsch geschrieben gewesen sei. Das kann den Beklagten jedoch nicht entlasten. Denn zu der Zeit, in der - nach Angaben des Beklagten - die Versicherungskarte vorgelegt wurde, war der Kläger bereits durch den Beklagten weiterversichert. Der Beklagte kann nicht aufklären, warum es nicht ebenso schon 1952 möglich gewesen sein soll, die Weiterversicherung einzugehen. Die in Nr. 3 des Ministerialerlasses erwähnte Bescheinigung hat er unstreitig nicht eingefordert.

Selbst wenn man somit - trotz des Fehlens prozessualer Rügen in der Revisionsbegründung - alle Vorwürfe des Beklagten gegen den Kläger als richtig unterstellt, bleibt für ein ins Gewicht fallendes Mitverschulden des Klägers kein Raum. Jedenfalls ist die Ansicht des angefochtenen Urteils, das Verschulden des Beklagten sei so schwer, daß ihm gegenüber ein etwaiges, nach Lage der Dinge allenfalls nur geringes Mitverschulden des Klägers nicht haftungsmindernd wirken könne, aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

gez. Dr. Schröder

Dr. Gröninger

Wichmann

Dr. Gerland

Vetter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

